

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER EXIAS MEDICAL GMBH

1 Geltungsbereich

1.1

Diese Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle von EXIAS Medical GmbH („EXIAS“) abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, auch wenn in der Auftragsbestätigung oder einem vergleichbaren Dokument nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sofern gewisse Begriffe lediglich einem bestimmten Vertragstyp zuzuordnen sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die übrigen Vertragstypen sinngemäß.

1.2

Soweit im Folgenden der Begriff „Käufer“ verwendet wird, ist darunter insbesondere der Vertragspartner zu verstehen, der EXIAS mit einer Lieferung, einem Werk oder einer Dienstleistung beauftragt. Durch Tötigung einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Käufer der Geltung der AVB in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte zu.

1.3

Anderslautende AGBs und/oder AEBs des Käufers oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von EXIAS im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigen auf EXIAS zugesandte Unterlagen, wie etwa Bestellungen, Bestätigungen, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs und/oder AEBs. Die AVB gelten auch dann, wenn EXIAS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers an diesen vorbehaltlos Lieferungen tätigt und/oder widerspruchslos Zahlungen annimmt.

2 Bestellungen und Beauftragungen

2.1

Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von EXIAS schriftlich (Brief oder Email) bestätigt werden.

2.2

EXIAS ist die Weitergabe von Aufträgen einschließlich deren gänzlicher Weitergabe ausdrücklich gestattet.

2.3

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers abgewiesen, berechtigt dies EXIAS zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

2.4

Der Käufer ist nach der Bestätigung seiner Bestellung durch EXIAS nicht berechtigt, Änderungen in Bezug auf bestellte Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. EXIAS wird sich nach den verfügbaren Möglichkeiten darum bemühen, einem Wunsch des Käufers nach Änderung einer Bestellung nachzukommen, worauf der Käufer jedoch keinen Anspruch hat.

3 Lieferung

3.1

Lieferadresse für Lieferungen/Leistungen von EXIAS ist der jeweils in der Bestellbestätigung angeführte Bestimmungsort. Findet sich in der Bestellbestätigung kein Bestimmungsort, ist die Lieferadresse immer der Geschäftssitz des Käufers laut Bestellung.

3.2

Falls zwischen dem Käufer und EXIAS die Geltung von speziellen Incoterms (der jeweils aktuellen Fassung) vereinbart ist, so gelten die Bestimmungen dieser Incoterms. Ansonsten gilt „Lieferung *ex works*“ im Sinne des INCOTERM 2010 EXW ungeachtet des gewählten Transportmittels als vereinbart. Ohne ausdrückliche Zustimmung von EXIAS zur Anwendung anderer Lieferbedingungen ist eine Lieferung nach anderen Bedingungen ausgeschlossen.

3.3

Lieferfristen beginnen mit Absendung der Bestellbestätigung durch EXIAS. Vereinbarte Liefertermine und -fristen gelten jeweils mit einer Nachfrist von fünf Werktagen. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen an der Lieferadresse entscheidend. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche sowie Teillieferungen und -leistungen durch EXIAS sind zulässig. Zahlungsfristen beginnen im Fall einer verfrühten Lieferung mit dieser.

3.4

Ein Pönale für verspätete Lieferungen von EXIAS wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5

Im Falle eines Lieferverzugs, muss jedenfalls eine Nachfrist von mindestens 14 Werktagen gesetzt werden, binnen derer EXIAS die Nachholung der Lieferung gestattet ist. Vor Ablauf der Nachfrist oder bei unterbliebener Setzung einer Nachfrist ist der Käufer nicht berechtigt, wegen einer verzögerten Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

3.6

Rücksendungen unabhängig von deren Grund erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4 Preise und Zahlungen

4.1

Soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, verstehen sich die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und dergleichen angegebenen Preise ausschließlich Verpackung und Transport sowie sämtlicher Steuern und Abgaben und sind Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

4.2

Der Käufer stimmt einer elektronischen Rechnungsübermittlung ausdrücklich zu. EXIAS ist berechtigt, die Rechnung an eine auf der Bestellung oder Anfrage ersichtliche Email-Adresse zu übermitteln. Findet sich eine solche nicht, ist die Übermittlung der Rechnung an eine Email-Adresse zulässig, die sich auf dem Internet- oder Social-Media-Auftritt des Käufers findet oder mit der der Käufer die bisherige Korrespondenz mit EXIAS geführt hat.

4.3

Wurde keine Sondervereinbarung getroffen, erfolgt die Bezahlung binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- oder Rechnungserhalt abhängig davon, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Dies gilt sowohl für Nettozahlungen als auch für Skontozahlungen. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig.

4.4

Zahlungen sind ausschließlich mittels Banküberweisung auf das in der Bestellbestätigung genannte Konto von EXIAS zu leisten. Wird im Einzelfall eine andere Zahlungsart vereinbart, sind hierdurch entstehende Kosten wie Gebühren oder Spesen vom Käufer zu übernehmen.

4.5

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit etwaigen Forderungen gegen Forderungen von EXIAS aufzurechnen.

4.6

Die Behauptung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung aufzuschieben.

4.7

Die Gefahr an den von EXIAS zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit Absendung der Ware durch EXIAS auf den Käufer über, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Dies gilt sinngemäß auch für Teillieferungen und Teilleistungen.

4.8

Die gesamte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung gänzlich im Eigentum von EXIAS. Teillieferungen und Teilleistungen verbleiben ebenso im Eigentum von EXIAS bis zur gänzlichen Bezahlung der gesamten Lieferung.

4.9

Bei Zahlungsverzug ist EXIAS berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Gewährung einer Nachfrist zurückzufordern. Die Rückforderung der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird. In jedem Fall ist EXIAS berechtigt, ein angemessenes Benützungsentgelt für jenen Zeitraum zu verrechnen, in dem die Ware beim Käufer verblieben ist. Die Rückforderung der Ware und der Rücktritt vom Vertrag haben keinen Einfluß auf den bereits zuvor erfolgten Übergang der Gefahr auf den Käufer.

4.10

Machen Dritte – aus welchem Grund auch immer – Ansprüche auf die Vorbehaltsware oder im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts auf die EXIAS abgetretene Forderung geltend, ist der Käufer verpflichtet, EXIAS hierüber zu informieren und den Dritten auf den (verlängerten) Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

4.11

EXIAS ist berechtigt, für die Erstellung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

5 Gewährleistung

5.1

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Erhalt der Ware durch den Käufer. Dies gilt auch für versteckte Mängel.

5.2

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Teillieferungen für diese jeweils bereits mit der Teillieferung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung oder deren endgültigen Scheitern nicht gehemmt.

5.3

Die Frist für die Erhebung der Mängelrüge nach §§ 377 ff UGB beträgt 10 Werktage. Wird die Mängelrüge innerhalb dieser Frist nicht schriftlich erhoben, gilt die Ware als mit den jeweiligen gesetzlichen Folgen genehmigt.

5.4

Auskünfte über Gebrauchs- und Anwendungsmöglichkeiten, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreien den Käufer nicht von einer eigenen Prüfung unserer Produkte auf Ihre Eignung für beabsichtigte Verwendungszwecke.

6 Haftung

6.1

Die Haftung von EXIAS gegenüber dem Käufer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen für Personenschäden. Macht der Käufer Haftungsansprüche gegenüber EXIAS geltend, hat er sämtliche relevanten Umstände wie insbesondere das Verschulden von EXIAS zu behaupten und zu beweisen.

6.2

Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und jedenfalls binnen 3 Jahren ab Eintritt des Schadens.

7 Geheimhaltung

7.1

Modelle, Muster, Zeichnungen, Klischees sowie sonstige Behelfe und Spezifikationsunterlagen bleiben materielles und geistiges Eigentum von EXIAS, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet. Die Unterlagen und Behelfe dürfen Dritten ohne Zustimmung von EXIAS weder zugänglich gemacht noch überlassen werden, es sei denn dies ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers erforderlich. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim Käufer verbleiben. Nach Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien sind sie kostenlos zurückzustellen.

7.2

Der Käufer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EXIAS, die ihm im Zuge der Anbahnung eines Vertrages oder der Durchführung der vertraglichen Verpflichtung bekannt werden sowie zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ist die Weitergabe von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Käufer die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EXIAS.

7.3

Für jeden Verstoß gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe von € 50.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

7.4

Dem Käufer sind die Verwendung von Marken, Plänen und sonstigen Unternehmenskennzeichen von EXIAS, die Nennung von geschäftlichen Verbindungen zu EXIAS und Auskünfte über diese sowie die Nennung von EXIAS als Referenz nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.

8 Höhere Gewalt

8.1

Hindern Fälle höherer Gewalt EXIAS an der vereinbarungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, so wird EXIAS dies dem Käufer binnen angemessener Frist mitteilen. Wenn ein Fall höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf EXIAS den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

9 Schlussbestimmungen

9.1

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

9.3

Für allfällige Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Kommen hierfür mehrere Gerichte in Frage, hat der jeweilige Kläger die Wahl, bei welchem Gericht er die Klage einbringt.

9.4

Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AVB und der Bestellbestätigung von EXIAS kommen, gilt vorrangig die Bestellung. Falls einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.